



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 1469, 3. Änderung
- Elfriede-Paul-Allee -
-vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB-

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr.1469, 3. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1469 und Nr. 1469, 1. Änderung werden hinsichtlich der zulässigen baulichen Nutzung wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fläche, die umschlossen wird von der Göttinger Straße, der Elfriede-Paul-Allee; Linie 7 m nördlich parallel zur Verlängerung der Nordfassade der sogenannten U-Boot-Halle.

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

(1) Im Kerngebiet sind nicht zulässig:

1. Einkaufszentren,
2. Diskotheken,
3. Tankstellen aller Art.

(2) Kinos sind nur ausnahmsweise zulässig.

(§ 1 Abs.5, 6, und 9 BauNVO)

§ 3

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig, soweit § 4 keine abweichenden Regelungen trifft.

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

§ 4

(1) Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind – soweit Abs. 2 nichts anderes regelt - nur aus dem Bereich Wohnen und Freizeit mit den nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten: Möbel, Küchen, Badeinrichtungen, Lampen/Leuchten, Bodenbeläge/Teppiche, Herde/Öfen, Rollläden, Markisen, Tapeten, Kinderwagen(-sitze), motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Fahrräder und Zubehör sowie Campingartikel zulässig. Hier können ausnahmsweise zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente in begrenzten Umfang (max. 10%, jedoch nicht mehr als 800m²) zugelassen werden.

(2) Ausnahmsweise sind Lebensmittelbetriebe (auch großflächige) zulässig, soweit sie keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche haben, der Nahversorgung der Bevölkerung dienen und vor dem Hintergrund der im Nahbereich lebenden Einwohner entsprechend dimensioniert sind.

(3) Einzelhandel zum Verkauf von Sportartikeln einschließlich Sportgeräten ist ausnahmsweise zulässig, wenn es sich dabei um Sportartikel einschließlich Sportgeräte handelt, die einen großen Flächenbedarf für Übungsflächen oder Serviceleistungen haben.

(§1 Abs.5, 6, und 9 BauNVO)

§ 5

Der Bebauungsplan Nr. 1469 bleibt hinsichtlich seiner weiteren Festsetzungen gültig. Die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1469 werden durch die 3. Änderung vollständig ersetzt.

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd
Hannover, . . . 2014
Im Auftrag

Hannover, . . . 2014
Im Auftrag

Schlesier
Dr.-Ing.

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen

Hannover,

.
Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am in den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom BauGB

bisgemäß § 3 Abs. 2

öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)